

Unterlage für die 27. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (konstituierende Sitzung des 2. Senats, 1. Sitzung im Sommersemester 2008) am 16. April 2008

Drucksache-Nr.: 105/27/1 SoSe 2008

Ausgabedatum: 10. April 2008

**TOP 8 „ZUGANGS- UND ZULASSUNGSDRÖNDUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG ZU ALLEN
KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGEN, DIE IN DER GRADUATE SCHOOL ANGESIEDELT SIND, MIT
AUSNAHME DER MASTERSTUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHRAMT (GHR
UND LBS) VERMITTELT WERDEN“**

Bezug: Sitzungen der Fakultätsräte I, II und III am 2. April 2008

In den vergangenen Wochen wurde für die konsekutiven Masterstudiengänge, die in der Graduate School angesiedelt sind, unter Mitwirkung der zentralen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die an der Ausführung der Ordnung beteiligt sind, eine Zugangs- und Zulassungsordnung erarbeitet. Nach Abstimmung mit den Koordinatoren und Koordinatorinnen der School of Arts& Sciences, der School of Management and Entrepreneurship sowie der School of Education und den Studiendekanen lag die Ordnung den Fakultätsräten in deren Sitzungen am 2. April 2008 zur Beratung und Beschlussfassung vor. Eine einheitliche Ordnung konnte bisher nicht beschlossen werden, das Präsidium geht aber davon aus, dass noch im April eine beschlossene Ordnung vorliegen wird.

Zur Information des Senats ist der Entwurf der Ordnung beigefügt. Es handelt sich dabei um die Fassung, die an die Fakultätsräte mit der Bitte um Beschlussfassung verschickt wurde.

Entwurf, 10.03.2008

(VP Müller-Rommel, Muhsmann, Sammann, Kaddik, Ebel, Reuther, Heuser, Werner, Litta, Schubert)

**Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu
allen konsekutiven Masterstudiengängen, die in der Graduate School angesiedelt sind,
mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt
werden**

Die Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg haben am folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 und Abs. 13 NHG, sowie § 7 NHZG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Grundordnung beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Ordnung am..... genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen konsekutiven Masterstudiengängen in der Form von Majorfächern¹ an der Leuphana Universität Lüneburg, die in der Graduate School angesiedelt sind, mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 (1) genannten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat und dieser durch den gewählten Masterstudiengang fachlich in derselben Richtung vertieft wird. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus diesem Studium in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer mindestens jeweils 30 Kreditpunkte² durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat und dieser durch den gewählten Masterstudiengang fachlich in derselben Richtung vertieft wird. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aus diesem Studium in zwei der im Masterprogramm enthaltenen Fächer mindestens jeweils 30 Kreditpunkte durch ein beglaubigtes Transcript of Records nachweisen kann; die Gleichwertigkeit des Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

¹ Anlage 3 benennt die möglichen Fächer/Disziplinen für die Majorfächer gemäß § 1, Abs. 1.

² Die Ausnahmeregelung zu den 30 CP in 2 Fächern des Masters, z.B. in Form von 60 CP in einem interdisziplinären Studiengang (MA Bildungswissenschaften, Soz.Päd. etc.) müsste den Fakultäten bei Übersendung der Ordnung vermittelt werden. Möglich wäre auch eine Ergänzung bereits in der Ordnung in Form einer Fußnote der Art: "Ausnahmen zu dieser Regelung sind hier zu vermerken."

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 und
 - b) besondere Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Abs. 4,
 - c) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 5
 - d) sowie die Vorlage eines akademischen Gutachtens einer Professorin bzw. Professors oder Privatdozentin bzw. Privatdozenten gem. Abs. 6.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5, bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 83 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Ausnahmen von den Regelungen in Satz 1 und 2 können von den Auswahlkommissionen festgelegt werden.
- (4) Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- a) ein Bachelorstudium oder gleichwertiges Studium mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 - b) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 61 Punkten oder
 - c) einen TOEIC-Test mit mindestens 650 Punkten oder
 - d) ein Semester Auslandsstudium mit Unterrichtssprache Englisch.
- Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch sind von dem Nachweis befreit. Die zuständigen Auswahlkommissionen können Abweichungen im Sinne einer Erhöhung der Anforderungen festlegen.
- (5) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
- a) aus welchen Gründen sich die Bewerberin oder der Bewerber für diesen Studiengang entschieden hat und
 - b) auf Grund welcher spezifischen Begabungen, Interessen und Erfahrungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für besonders geeignet für diesen Studiengang hält,
 - c) welche beruflichen oder wissenschaftlichen Ziele die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Masterprogramm erreichen möchte.
- (6) Das akademische Gutachten enthält Einschätzungen zu den Qualifikationen, Kompetenzen und Potentialen der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH – 2 oder Test DaF 5 oder äquivalenter Sprachprüfungen. Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangsvoraussetzung zu erbringen.

Bewerberinnen oder Bewerber, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test DaF 4 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen.

Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2005. Es werden nur DSH-Sprachnachweise anerkannt, die an Hochschulen erworben wurden, die von der HRK akzeptiert werden.

- (8) Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen – vorbehaltlich einer entsprechenden Einstufung - besondere Englischkenntnisse gem. Abs. 2 b) und Abs. 4 nachweisen; Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Juni für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und welche Unterlagen beizufügen sind. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (3) Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Major.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung erfolgt getrennt für jeden in der jeweiligen ZulassungszahlenVO des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Major/Masterstudiengang. Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:
- a) Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 3 wird gem. der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. Hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.
 - b) Weitere maximal 10 Punkte können für ein besonderes Engagement oder berufliche Tätigkeiten gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.
 - c) Die Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 5 werden von der Auswahlkommission (§ 5) ausgewertet. Dabei können für die Parameter gem. § 2 Abs. 5 a) und c) bei sehr überzeugender Begründung jeweils bis zu 4 Punkte vergeben werden; für Parameter b) bis zu 2 Punkte. Insgesamt können mit diesem Auswahlkriterium bis zu 10 Punkte erreicht werden.
 - d) Weiteres Auswahlkriterium ist die Auswertung des akademischen Gutachtens einer Professorin oder eines Professors oder einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten gem. § 2 Abs. 6. Die Auswahlkommission wertet dieses Gutachten aus und kann anhand einer vorgegebenen Bewertungsskala bis zu 10 weitere Punkte vergeben.

- e) Für das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) können – je nach erreichter Durchschnittsnote – weitere 5 Punkte nach der folgender Notenskala erreicht werden: 1,0 bis 1,2 = 5 Punkte; 1,3 bis 1,5 = 4 Punkte; 1,6 bis 1,8 = 3 Punkte; 1,9 bis 2,1 = 2 Punkte; 2,2 bis 2,4 = 1 Punkt.
 - f) Weitere Punkte können erreicht werden :
 - bei den Masterstudiengängen/Majors, die in der School of Management and Entrepreneurship angesiedelt sind, durch das Ergebnis eines Tests (GRE¹ oder GMAT) zur Feststellung der Studierfähigkeit für das Masterstudium. Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests bis zu 10 Punkte vergeben.
 - bei den übrigen Masterstudiengängen/Majors ebenfalls durch das Ergebnis eines Tests (GRE)³, welches mit maximal 10 Punkten bewertet werden kann. Hat die Bewerberzahl im Vorjahr die Zahl der Studienplätze um das Zweieinhalfache überstiegen, kann die Auswahlkommission entscheiden, dass zusätzlich vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden, zu welchen mindestens die doppelte Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern eingeladen wird, wie Plätze zur Verfügung stehen. Dieses Gespräch wird von Expertinnen bzw. Experten durchgeführt, die von der Auswahlkommission benannt werden. Mindestens die Hälfte davon müssen Mitglieder der Universität sein. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 10 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren.
- (3) Anhand der unter Abs. 2 dargestellten Zulassungskriterien und der jeweils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt. Wird kein Zeugnis der HZB eingereicht oder Test nachgewiesen oder erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu einem Auswahlgespräch, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

§ 5

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Graduate School für jeden Masterstudiengang/Major oder für mehrere zusammengehörige Masterstudiengänge/ Majors eine Auswahlkommission.
- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrergruppe angehören müssen. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2

³ Angestrebt ist, alternativ zum Test GRE einen deutschen äquivalenten Test für die Zulassung zum Master-Studium zu berücksichtigen, sobald ein solcher Test vorliegt.

- c) Inhaltliche Auswertung der Motivationsschreiben, der akademischen Gutachten und der Auswahlgespräche gem. § 4 Abs. 2
- d) Bewertung des besonderen Engagements, der Zeugnisse der HZB und der Tests gem. § 4 Abs. 2
- e) Erstellung der Rangliste gem. § 4 Abs. 3

Die Auswahlkommission kann den Immatrikulations-Service mit der Erledigung der Aufgaben nach a), b) und d) und e) dauerhaft beauftragen.

- (4) Die Auswahlkommissionen erstellen einen Bericht und machen ihn der Leitung der Graduate School zugänglich.

§ 6 **Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7 **Zulassung für höhere Fachsemester**

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe gegenüber der Auswahlkommission geltend machen.

Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

**§ 8
Übergangsbestimmung
für das Wintersemester 2008/09**

- (1) Im Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/09 entfällt die Vorlage eines akademischen Gutachtens als Zugangsvoraussetzung gem. § 2 Abs. 2d) und Abs. 6, sowie die entsprechende Berücksichtigung im Auswahlverfahren gem. § 4 Abs. 2 c).
- (2) Im Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09 und zum Wintersemester 2009/10 wird weder das Ergebnis eines Tests noch eines Auswahlgesprächs gem. § 4 Abs. 2 als Auswahlkriterium gem. § 4 Abs. 2 e) berücksichtigt.
- (3) Die Bewerbungsfrist gem. § 3 Abs. 1 ist für das Wintersemester 2008/09 der 1. August 2008.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Tourismusmanagement außer Kraft.

Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 a) der „Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen, die in der Graduate School angesiedelt sind, mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ (Stand: 10.3.08)

Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. einem diesem mindestens gleichwertigen Studiums

| Abschluss- bzw. Durchschnittsnote | Punktwert |
|-----------------------------------|-----------|
| 1,0 | 30 |
| 1,1 | 29 |
| 1,2 | 28 |
| 1,3 | 27 |
| 1,4 | 26 |
| 1,5 | 25 |
| 1,6 | 24 |
| 1,7 | 23 |
| 1,8 | 22 |
| 1,9 | 21 |
| 2,0 | 20 |
| 2,1 | 19 |
| 2,2 | 18 |
| 2,3 | 17 |
| 2,4 | 16 |
| 2,5 | 15 |

Anlage 2 zu § 4 Abs. 2 b) der „Zugangs- und Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen, die in der Graduate School angesiedelt sind, mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ (Stand: 10.3.08)

Besonderes Engagement und berufliche Tätigkeiten seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (abschließende Aufzählung)

| Kategorie | max. 10 Punkte | Nachweis durch |
|--|-----------------------|---|
| 1. Berufserfahrung: a) mindestens einjährige in Vollzeit ausgeübte Berufstätigkeit nach Erwerb des Bachelor-Abschlusses (bis zum Antritt des Master-Studiums) (Praktika können nicht angerechnet werden.) oder b) mindestens zweijähriger Betrieb eines selbst gegründeten Unternehmens | 2 Punkte* | a) Arbeitsvertrag oder Bescheinigung des Arbeitgebers b) Nachweis durch Handelsregisterauszug oder Bescheinigung über Gewerbeanmeldung und evtl. -abmeldung |
| 2. Auslandserfahrung: mindestens einjähriger (bzw. zwei Semester umfassender) Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z.B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z.B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen) (Auf den mindestens einjährigen Zeitraum können Teil-Auslandsaufenthalte ab einer Dauer von fünf Monaten angerechnet werden.) | 2 Punkte* | Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitsgebers bzw. der ausländischen Institution |
| 3. Universitäres Engagement: mindestens einjähriges Ausüben eines der folgenden universitären ehrenamtlichen Wahlämter: AStA-Sprecher/in, Vorsitz des Studierendenparlaments, Vorsitz eines studentischen Dachverbands, studentische/r Senator/in | 2 Punkte* | Bescheinigung des entsprechenden Gremiums |
| 4. Sonstiges Engagement: a) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder b) mindestens einjährige Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Kommunalparlamenten (z.B. Gemeinde, Stadt-, Kreistag) oder gewähltes Landtags- oder Bundestagsmitglied oder | 2 Punkte* | a) Bescheinigung der Einsatzstelle/des Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen b) Bescheinigung der Gemeinde, Stadt-, Kreis-, Land-, Bundestag c) Bescheinigung der |

| | | |
|---|------------------|---|
| <p>c) gewähltes Mitglied im Bundesvorstand einer politischen, gesellschaftlichen oder kulturellen Institution/Organisation für mindestens ein Jahr oder d) Preisträger/innen bei Sport-Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Bundesebene oder Mitglied in A-, B-, C-Kader in olympischen Disziplinen auf Bundesebene.</p> | | <p>Institution/Organisation d) Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)</p> |
| <p>5. Erhalt von Stipendien: Stipendiaten/innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten/innen für mind. einsemestrig Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD</p> | <p>2 Punkte*</p> | <p>Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD</p> |

* Es können max. 2 Punkte pro Kategorie und insgesamt max. 10 Punkte erworben werden.

Vorschlag für die Anlage 3 zu § 1, Abs. 1, durch Fakultäten ggf. zu erweitern

Majorfächer der Masterstudiengänge der Leuphana Graduate School

| | Majorfächer gemäß § 1, Abs. 1 | Fächer/Disziplinen |
|--|---|--|
| School of Arts and Sciences | Public Economics and Politics - Staatswissenschaften | Öffentliches Recht/Politik/VWL |
| | Nachhaltigkeitswissenschaften | humanwissenschaftliche Fächer: Umw.-Kommunikation Umw.-Planung Umw.-Politik Umw.-Management Umw.-Ökonomie Umweltrecht Neue Medien Umweltinformatik Partizipation und Nachhaltigkeit |
| | | Naturwissenschaftliche Fächer Chemie Ökologie Biologie Physik Biochemie Geologie |
| School of Management and Entrepreneurship | Kulturwissenschaften (ab 2010) | Noch nicht zu definieren |
| | Banking and Finance | BWL/WR/WiWi/VWL |
| | Accounting and Taxation | BWL/WR/WiWi |
| | Information | BWL/Wi-Inf. |
| | Marketing | BWL/WP/WiWi |
| | Personal | BWL/WiWi/WP/WR |
| School of Education | Bildungswissenschaften | BiWi/Erz.Wiss (ein-Fach-BA) BiWi/Erz.Wiss-Hauptfach mit Wertigkeit von 60CP BA-Studium mit Schwerpunkt fach BiWi/Erz.Wiss. (auch Lehramt) mit 30 CP im Rahmen einer sinnvollen Kombination, für diese Entscheidung wäre die Auswahlkommission zuständig |
| | Sozialpädagogik | |